Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Hohenpeißenberg (Friedhofsgebührensatzung -FGS -)

(mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 21.10.2010, 12.06.2014 und 18.12.2014)

Die Gemeinde Hohenpeißenberg, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Friedhofsgebührensatzung

vom 01.01.2010

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

a) Grabgebühren
b) Leichenhausbenutzungsgebühren
c) Bestattungsgebühren
d) Sonstige Gebühren, die bei dem Bestattungsunternehmen anfallen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei den Grabgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Grabnutzungsrechts,

2. bei den Bestattungs- und übrigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistungen

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

„§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen pro Jahr und Grab**:**

Abteilung I u. II	
Familiengrab mit einer oder zwei Grabstellen	38,00 Euro
Kindergrab	27,00 Euro
Abteilung III	
Familiengrab mit einer Grabstelle	28,00 Euro
Familiengrab mit zwei Grabstellen	47,00 Euro
Urnengrab	15,00 Euro
Urnennische in der Urnenwand	30,00 Euro
Urnensammelgrab für anonyme Bestattung	12,00 Euro
Urnengrab im Urnenfeld	18,00 Euro

Vorstehende Sätze gelten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend.

Bei Belegung des Grabes, einer Urnennische oder des Urnensammelgrabes sind die Gebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist gem. § 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu entrichten. Bei einer weiteren Bestattung in einem Grab oder einer Urnennische innerhalb der Nutzungszeit ist die Nutzungszeit auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nach zu entrichten.

§ 6 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Benutzung der Kühl- und Entkeimungsvitrine beträgt je Beerdigungsfall 193,00 Euro

§ 7 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

(1) Leichenwärterdienste 25,00 Euro

(Annahme von Verstorbenen, Aufbahren derselben, Bereitstellung von Dekoration, Kerzenleuchter, Kranzständer und Weihwasser),

(2) Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger 30,00 Euro

(3) Gebühr für die Grabherstellung

- Grabherstellung Normaltiefe 1,70 m 614,00 Euro
- Grabherstellung Tieferlegung bis 2,30 m 694,00 Euro
- Ausschmücken, Abdecken mit Grünmatten 45,00 Euro

- Urnengrab öffnen und schließen 145,00 Euro

(4) Zuschlag für Bestattung am Samstagvormittag pro Mitarbeiter 100,00 Euro

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Gebühr für den Friedhofsunterhalt beträgt je Bestattung 275,00 Euro

(Entleerung der Abfallkörbe, Sortierung der Abfälle,
Wegeunterhalt und Instandsetzung, Mähen der Grünflächen,
Heckenschnitt, Winterdienst usw. auf die Dauer der Ruhefrist)

§ 9 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren

(§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) werden die durch den bestellten Bestattungsunternehmer der Gemeinde in Rechnung gestellten Leistungen (Exhumierung, Umbettung usw.) erhoben. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 06. Juni 2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Juni 2007 außer Kraft:

Gemeinde Hohenpeißenberg

Hohenpeißenberg, den 25.11.2009

Dorsch
1. Bürgermeister